

Information nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Frankfurt am Main, Amt für Wohnungswesen, Abteilung Fehlbelegungsabgabe, Adickesallee 67/69, 60322 Frankfurt am Main, fehlbelegung@stadt-frankfurt.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Referat Datenschutz und Informationssicherheit, Sandgasse 6, 60311 Frankfurt, datenschutz@stadt-frankfurt.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Die Abteilung Fehlbelegungsabgabe der Stadt Frankfurt am Main ist beauftragt und gesetzlich verpflichtet zu überprüfen, ob von Wohnungsinhaber:innen eine Ausgleichszahlung zum Abbau der Fehlsubventionierung in der sozialen Wohnraumförderung zu erheben ist. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V. mit § 5 Fehlbelegungsabgabegesetz (FBAG), Richtlinie zur Durchführung des FBAG.

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Personenstammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum), Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail), Art und Höhe des vorhandenen Einkommens, Bank- und Kontodaten, Angaben über Ausgaben und Kosten, Angaben über den Grad der Behinderung, sofern dieser auf wenigstens 50 festgesetzt wurde.

5. Datenübermittlung:

Innerhalb der Stadtverwaltung Frankfurt am Main erhalten außerdem diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Ausführung ihrer Arbeiten benötigen. Diese sind im Fall einer Abgabepflicht die Kontenführung im Amt für Wohnungswesen und das Kassen- und Steueramt.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO findet nicht statt.

6. Speicherdauer der Daten:

Zur Umsetzung des (FBAG) ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern. Die Speicherdauer liegt zwischen drei und dreißig Jahren. Personenbezogene Daten werden von der Abteilung Fehlbelegungsabgabe nach Ablauf von drei Jahren gelöscht, wenn sie für die Durchführung des FBAG nicht mehr benötigt werden. Bei vollstreckbaren Titeln beträgt die Speicherdauer dreißig Jahre.

7. Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Erfolgt die Bereitstellung der Daten nicht, kann gemäß §§ 6 Abs. 2 und 13 VwVG i.V.m. § 76 HVwVG ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Darüber hinaus stellt ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 15 FBAG dar.

8. Information zu Betroffenenrechten:

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.